

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

51. Jahrgang

9. Oktober 2019

Nummer 41

Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	935
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	
Benennung von Verkehrsflächen	936
- Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Poppelsdorf	
Fundsachenversteigerung	936
Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn am 19. November 2019	936
Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 der Vereinigte Bonner Wohnungsbau AG	937

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Anhörung(en) der Stadt Bonn - Ausländeramt - 33-6

Datum der Verfügung 25.09.2019	Az.: 33-64-wei
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift SINGH, Gurjap, 53227 Bonn, Dollendorfer Allee 30	

jetzt unbekannten Aufenthaltes, liegt/liegen zur Abholung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffent-

lich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 25.09.2019

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Wendels

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Anhörung(en) der Stadt Bonn - Ausländeramt - 33-6

Datum der Verfügung 25.09.2019	Az.: 33-64-wei
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift SINGH, Maninderjit, 53229 Bonn, Am Herrengarten 85	

jetzt unbekannten Aufenthaltes, liegt/liegen zur Abholung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 25.09.2019

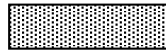
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Wendels

Benennung von Verkehrsflächen

Für die neuen privaten Erschließungsanlagen im Bereich des Universitäts-Campus zwischen Endenicher Allee, Nußallee und Carl-Troll-Straße im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Poppelsdorf wurde die Straßenbenennung durchgeführt.

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 19.09.2019 beschlossen, dass diese, auf Anlage 1 gekennzeichneten Straßen folgende Straßennamen erhalten:

Friedrich-Hirzebruch-Allee



Campusallee



Rose-Marie-Wegner-Straße



Reinhard-Selten-Straße



Käthe-Kümmel-Straße



Die Wirkung der Benennungen beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Bonn, den 25. September 2019

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Walter Hudec
Abteilungsleiter

Versteigerung von Fundsachen des Fundbüros der Stadt Bonn

Am Dienstag, dem **19. November 2019** werden **ab 08.30 Uhr** im Versteigerungssaal des Stadthauses, Berliner Platz 2, Parkdeck 1, Aufzugsgruppe 2, 53111 Bonn, meistbietend gegen sofortige Barzahlung folgende Fundsachen sowie sichergestellte Fahrräder teils zum Ausschachten versteigert:

ca. 60 Fahrräder
diverse Elektrogeräte
Stock- und Taschenschirme,
Handschuhe,
Bekleidung, Schuhe,
Brillen, Rucksäcke,
Einkaufstaschen, Schultaschen,
Geldbörsen, Briefmappen,
Uhren, Schmuck,
und sonstige Gebrauchsgegenstände

Gemäß § 980 des Bürgerlichen Gesetzbuches werden die Empfangsberechtigten hiermit aufgefordert, ihre Rechte an den Fahrrädern bis zum 15. November 2019, 13.00 Uhr bei der Stadt Bonn, Bürgerdienste – Ordnungsangelegenheiten – Fundbüro, Berliner Platz 2, 53111 Bonn geltend zu machen.

Bonn, den 30.09.2019

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Beines

Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn am 19. November 2019

Am Dienstag, dem 19. November 2019 um 18:00 Uhr, findet im Saal Friedensplatz (5. Obergeschoss) der Sparkasse KölnBonn, Friedensplatz 1, 53111 Bonn, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung:

1. Begrüßung, Informationen zum Sitzungsablauf, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung über die Behandlung der Tagesordnungspunkte in öffentlicher oder in nicht-öffentlicher Sitzung sowie Anerkennung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung vom 26. März 2019 und 28. Mai 2019
3. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn zum 31. Dezember 2018 nebst Anhang und Billigung des Lageberichtes sowie Beschlussfassung der Zweckverbandsversammlung über die Entlastung der Verbandsvorsteherin und ihres Stellvertreters
4. Erlass der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn für das Haushaltsjahr 2020 auf der Basis der Vorschriften der §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW)
5. Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn nach dem Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF)
6. Mitteilungen und Anfragen

B. Nicht-öffentliche Sitzung

7. Genehmigung der Niederschriften über die nicht-öffentlichen Sitzungen der Zweckverbandsversammlung vom 26. März 2019 und 28. Mai 2019
8. Verschiedenes

Zweckverband Sparkasse KölnBonn

Bonn, den 02. Oktober 2019

gez. Guido Déus
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. Henriette Reker
Vorsteherin des
Zweckverbandes

Die Vereinigte Bonner Wohnungsbau Aktiengesellschaft, Bonn, gibt gemäß § 19 Ziffer 2 der Satzung folgendes bekannt:

Der Jahresabschluss 2018 wurde vom Aufsichtsrat der Gesellschaft in der Sitzung am 15. Mai 2019 satzungsgemäß festgestellt. In der Hauptversammlung am 03. Juli 2019 wurde entsprechend dem Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat die

Ergebnisverwendung wie folgt beschlossen:

Der Vorstand schlägt vor, den Bilanzgewinn 2018 in Höhe von € 1.629.874,05 in die Bauerneuerungsrücklage einzustellen.

Das Ergebnis der Prüfung führte zu folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Prüfungsurteile

„Wir haben den Jahresabschluss der Vereinigte Bonner Wohnungsbau AG, Bonn, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Vereinigte Bonner Wohnungsbau AG, Bonn, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des

Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der

deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Bonn, 29. März 2019

Flick Gocke Schaumburg GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Straßenbenennung im Bereich des Uni-Campus zwischen Endenicher Allee, Nußallee und Carl-Troll-Straße im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Poppelsdorf

